

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

*Wres per E-Mail eingegangen
H. - V.*

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 09.09.2011

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
Nachtrag zur Stellungnahme vom 07.09.2011

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

hier nun die noch ausstehende Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Aus **immissionsschutzrechtlicher** Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“, in einem Bereich, der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine sogenannte NaWaRo-Anlage, in der schwerpunktmäßig nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger für die Biogasproduktion eingesetzt werden.

Im Parallel verlaufenden Bauleitplanverfahren und zum Baugenehmigungsverfahren wurden die aus dem Betrieb der Biogasanlage zu erwartenden Schall- und Geruchsimmissionen an den benachbarten Wohnhäusern gutachterlich prognostiziert.

Unter Berücksichtigung der in dem Schallgutachten Nr. 12 0609 11 vom 10.05.2011 des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner und der Geruchsimmissionsprognose Nr. 13 0573 11 vom 12.05.2011 des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner dargestellten, betrieblichen und technischen Voraussetzungen für die Biogasanlage, ist der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch der Nachbarschaft gewährleistet. Die Vorgaben erscheinen plausibel und umsetzbar.

Somit ist dargelegt, dass die geplante Biogasanlage nachbarschaftsverträglich betrieben werden kann.

Die Fachdienste **Betriebliches Abwasser** und der Fachdienst **Anlage für wassergefährdende Stoffe** erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler